

SW 007 BY

Gemeinde Hunding

Verwaltungsgemeinschaft Lalling

## Bekanntmachung über die öffentliche Auflegung der Vorschlagsliste

Wahl der Schöffinnen und Schöffen der/des Stadt/Gemeinde/Marktes  
Deggendorf

für die Amtszeit vom 1.1.2024 bis 31.12.2028

in den Schöffengerichten des Amtsgerichts Deggendorf  
und den Strafkammern des Landgerichts Deggendorf

Der Gemeinderat hat in der Sitzung am 11.05.2023  
den Beschluss über die Vorschlagsliste zur Wahl der Schöffinnen und Schöffen für das  
oben genannte Landgericht bzw. Amtsgericht gefasst.

Die Liste liegt gemäß § 36 Abs. 3 Gerichtsverfassungsgesetz (GVG) in der Zeit  
von 15. Mai 2023 bis 22. Mai 2023 im Einwohnermeldeamt, Zimmer 1,  
Hauptstraße 28, 94551 Lalling während der allgemeinen Dienststunden öffentlich zu  
jedermanns Einsicht auf.

Gegen die Vorschlagsliste kann gemäß § 37 GVG binnen einer Woche, bis zum  
30. Mai 2023 nach Schluss der Auflegung schriftlich oder persönlich zu Protokoll

bei der Gemeinde Hunding in der VG Lalling, Hauptstraße 28, 94551 Lalling

Einspruch mit der Begründung erhoben werden, dass in die Liste Personen  
aufgenommen wurden, die nach §§ 32 bis 34 GVG (Text s. Anhang) bzw. nach  
Abschnitt II Nrn. 2 bis 5 der Schöffenbekanntmachung des Bayerischen  
Staatsministeriums der Justiz und des Innern, für Sport und Integration vom 27.  
Oktober 2022, Az. E8 - 3221 E - II - 14870/2021 und B2 - 0143 - 2 (BayMBl. Nr.  
672), nicht aufgenommen werden durften oder sollten.

Grattersdorf, den 12.05.2023

1. Bürgermeister der Gemeinde Hunding

Angeschlagen am 15.05.2023

Abgenommen am 23.05.2023

Veröffentlicht am 15.05.2023

im/in Amtliche Bekanntmachungen /  
gemeindliche Webseiten

Auszug aus dem Gerichtsverfassungsgesetz (GVG)  
in der Fassung der Bekanntmachung  
vom 9. Mai 1975 (BGBl. I S. 1077),  
zuletzt geändert durch Artikel 5 des Gesetzes  
vom 19. Dezember 2022 (BGBl. S. 2606)

§ 32

Unfähig zu dem Amt eines Schöffen sind:

1. Personen, die infolge Richterspruchs die Fähigkeit zur Bekleidung öffentlicher Ämter nicht besitzen oder wegen einer vorsätzlichen Tat zu einer Freiheitsstrafe von mehr als sechs Monaten verurteilt sind;
2. Personen, gegen die ein Ermittlungsverfahren wegen einer Tat schwebt, die den Verlust der Fähigkeit zur Bekleidung öffentlicher Ämter zur Folge haben kann.
3. (weggefallen)

§ 33

Zu dem Amt eines Schöffen sollen nicht berufen werden:

1. Personen, die bei Beginn der Amtsperiode das fünfundzwanzigste Lebensjahr noch nicht vollendet haben würden;
2. Personen, die das siebzigste Lebensjahr vollendet haben oder es bis zum Beginn der Amtsperiode vollenden würden;
3. Personen, die zur Zeit der Aufstellung der Vorschlagsliste nicht in der Gemeinde wohnen;
4. Personen, die aus gesundheitlichen Gründen für das Amt nicht geeignet sind;
5. Personen, die mangels ausreichender Beherrschung der deutschen Sprache für das Amt nicht geeignet sind;
6. Personen, die in Vermögensverfall geraten sind.

§ 34

(1) Zu dem Amt eines Schöffen sollen ferner nicht berufen werden:

1. der Bundespräsident;
2. die Mitglieder der Bundesregierung oder einer Landesregierung;
3. Beamte, die jederzeit einstweilig in den Warte- oder Ruhestand versetzt werden können;
4. Richter und Beamte der Staatsanwaltschaft, Notare und Rechtsanwälte;
5. gerichtliche Vollstreckungsbeamte, Polizeivollzugsbeamte, Bedienstete des Strafvollzugs sowie hauptamtliche Bewährungs- und Gerichtshelfer;
6. Religionsdiener und Mitglieder solcher religiösen Vereinigungen, die satzungsgemäß zum gemeinsamen Leben verpflichtet sind.

(2) Die Landesgesetze können außer den vorbezeichneten Beamten höhere Verwaltungsbeamte bezeichnen, die zu dem Amt eines Schöffen nicht berufen werden sollen.